

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



Wiener Neustadt, 24.5.2004

**Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, das Grundbuchumstellungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2004)**

**Begutachtungsverfahren**

**GZ 11.005/378-I.8/2004**

Die Fachgruppe Zivilrecht erlaubt sich zur Zivilverfahrensnovelle 2004 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden die meisten in dieser Novelle beabsichtigten Maßnahmen (mit einer Ausnahme, auf die später noch eingegangen werden wird) positiv bewertet, bzw es erübrigt sich eine eingehende Stellungnahme, da die legislatischen Anpassungen - soweit den Themenbereich der Fachgruppe Zivilrecht berührend - in Entsprechung der Prozesskostenhilfe-RL zu geschehen haben und der Umsetzungsspielraum des österreichischen Gesetzgebers naturgemäß gering ist.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

-) § 7 JN

Die Zurückdrängung der Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz wird von Seiten der Fachgruppe ausdrücklich gut geheißen; dies insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen und Bindung von Kapazitäten, die durch die Ausübung der Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz am Landesgericht entstehen können. Die beabsichtigte Änderung wird darüber hinaus zum Anlass genommen, anzuregen, die Ausübung der Senatsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen in erster Instanz auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit hin einer noch weitergehenden Prüfung mit dem Ziel einer gänzlichen Abschaffung zu unterziehen.

-) § 64b ZPO

Dieser Bestimmung wird von Seiten der Fachgruppe entgegengetreten, da sie einerseits kontraproduktiv im Hinblick auf die rasche und zügige Abwicklung von Zivilverfahren erscheint, und andererseits dem Ziel zuwiderläuft, die Parteien eines nachbarrechtlichen Streites einer eigenverantwortlichen Lösung zuzuführen.

-) § 72 Abs 2 ZPO

Diese Bestimmung wird von Seiten der Fachgruppe Zivilrecht abgelehnt. Sie ist der allgemein erwünschten Zielsetzung der Beschleunigung von Zivilverfahren mehr als abträglich. Die Kompetenz des Richters in Fragen der Verfahrenshilfe wird durch das beabsichtigte Rekursrecht des Revisors unnötig in Frage gestellt. Selbst wenn es in manchen Fällen zu einer großzügigen Vorgehensweise bei der Beurteilung der Gewährung von Verfahrenshilfe durch Erstrichter gekommen sein mag, ist die nunmehr geplante Rechtsmittellegitimation des Revisors nicht der richtige Weg, dem gegenzusteuern. Einerseits ist die "Kontrolle" von höchstwertigen Organen durch weniger qualifizierte schon *per se* organisatorischer Unfug, andererseits musste sie selbstverständlich auf Einzelaspekte reduziert werden, weil die Aussichtslosigkeit oder Mutwilligkeit vom Revisor nicht zu überprüfen ist. Das zeigt einerseits die reduzierte Kompetenz des Revisors, führt andererseits zu einer verfahrensrechtlich geradezu skurrilen Beschränkung nicht auf Rechtsmittelgründe (vgl § 501 ZPO), sondern auf Begründungsteile (einzelne Tatbestandselemente), die zwar originell klingen mag, an deren Sinnhaftigkeit aber zu zweifeln ist. Sollte es dem BMJ mit der Absicht der Verfahrensbeschleunigung ernst sein, bewirkt diese Bestimmung das gerade Gegenteil.

Darüber hinaus ist es nach Ansicht der Fachgruppe ohnehin der falsche Weg, die Verfahrenshilfegewährung im Rekursweg zu überprüfen. Dies führt in Wahrheit zu Scheinerledigungen und - für den Rekurswerber besten -, die Allgemeinheit schlimmstenfalls - zu zweiten Rechtsgängen in Nebensachen. Das Neuerungsverbot erlaubt ja keine Nova im Rekurs, sodass praktisch nur Verfahrensmängel Erfolg versprechen. Es wäre praktikabler, vom Rekurs außer bei Abweisung der Verfahrenshilfe ganz abzusehen und stattdessen die Entziehung der Verfahrenshilfe (§ 68 ZPO) auszubauen. Dies würde auch die Probleme um die Frage einer Rekursbeantwortung in Verfahrenshilfefragen erübrigen, die - am Rande - auch nicht im Verfahrenshilfe - sondern im Rekursabschnitt zu regeln wäre. Die EMRK gebietet sicher nicht in Verfahrenshilfe Rekursbeantwortungen (kein civil right, sondern Streitsubvention!), allenfalls eine Rekursbeantwortung dessen, der in erster Instanz Verfahrenshilfe erreicht hat und dem sie via Rekurs weggenommen werden sollte, ist Fairnessgebot. All dies ließe sich leichter bei gänzlichem Verzicht auf einen Rekurs Dritter erreichen als durch ein weiteres Auftürmen von Rechtsmitteln, die zu mehr Aktenlauf und Ablenken vom Wesentlichen, aber nicht zu rascherer Streitbeilegung führen werden.

-) § 106 Abs 2 ZPO

Diese Klarstellung ist praktikabel und wird ausdrücklich begrüßt. Auch sie dient der Vermeidung unnötiger Verzögerungen durch neuerliche Zustellungen.

-) § 224 Abs 1 Z 7 ZPO

Generell wird die Zurückdrängung der "verhandlungsfreien Zeit" begrüßt.

-) § 398 ZPO

Auch diese Bestimmung wird von Seiten der Fachgruppe begrüßt; sie dient der Verfahrensbeschleunigung und vermeidet unnötige Verfahrensstillstände.

Dr. Sabine Längle

Dr. Robert Fucik